

**Wasserverband „Rottumtal“
Sitz Ochsenhausen – Rathaus**

**Bekanntmachung
vom 03. September 2021**

Haushaltssatzung des Wasserverbandes „Rottumtal“

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 hat die
Verbandsversammlung am 07.07.2021 folgende

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021**

beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen:

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	267.900 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-267.900 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	0 €

2. im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen:

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	258.100 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-251.700 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)	6.400 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	782.800 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-782.800 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	0 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf Saldo aus 2.3 und 2.6)	6.400 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-12.600 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-12.600 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-6.200 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000 €

§5 Umlagen der Verbandsgemeinden

- a) die von den Verbandsgemeinden zu erhebende **Verwaltungsumlage** wird für HRB Goppertshofen für 75,455 Flusskilometer festgesetzt auf 5.510 €
- b) die **Umlage für die Unterhaltung des Rückhaltebeckens Goppertshofen** wird für 41,020 Flusskilometer festgesetzt auf 221.500 €
- c) die **Zinsumlage** (HRB Goppertshofen) wird für 41,020 Flusskilometer festgesetzt auf 1.650 €
- d) **Abschreibungsumlage** (als Ersatz der Tilgungsumlage) wird für 41,020 Flusskilometer festgesetzt auf 12.600 €
- e) die von den Verbandsgemeinden zu erhebende **Verwaltungsumlage** für HRB Mittlere Halde nach § 21 Abs. 4 Verbandssatzung 5.520 €
- f) die von den Verbandsgemeinden zu erhebende **Verwaltungsumlage** für HRB Ringschnait nach § 21 Abs. 4 Verbandssatzung 5.520 €

Ochsenhausen, den 07.07.2021

Denzel
Verbandsvorsteher

- I. Das Landratsamt Biberach hat mit Erlass vom 26.07.2021, AZ.: 11- WV Rottumtal die Gesetzmäßigkeit obiger Haushaltssatzung bestätigt.
- II. Der jeweils festgesetzte Höchstbetrag des Kassenkredits mit 5.000 € ist genehmigungsfrei, da er 1/5 der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen in Höhe von 267.900 € nicht übersteigt (§ 89 Abs. 2 GemO).
- III. Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. § 81 Abs. 4 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 06.09.-14.09.2021 je einschließlich auf dem Rathaus Ochsenhausen, Marktplatz 1, Zimmer Nr. 15, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ochsenhausen, 31.08.2021

gez. Denzel, Verbandsvorsteher